

Eberswalde, 24.04.2019

Betref:

**Positionierung der Fraktion Bündnis Eberswalde zur Stellungnahme des
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Volker Passoke zum Abwahantrag
der Fraktion**

Die Online-Umfrage der Märkischen Oderzeitung beweist überzeugend, dass es in der Bevölkerung ein gesteigertes Demokratieverständnis gibt.

Mehr als 75% (Stand 24.04.2019) haben zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei unserem Abwahantrag nicht um populistischen Wahlkampf, sondern um ein Mittel echter Demokratieausübung vor Ort handelt.

Wenn Herr Passoke in seiner Stellungnahme zu dem von unserer Fraktion gestellten Abwahantrag darstellt, in seinem Verhalten keinen Eklat zu erkennen, dann ist zu vermuten, dass er sorglos unterschätzend mit demokratischen Gepflogenheiten im Umgang mit einer für eine Fraktion so wichtigen Anliegen umgegangen ist.

Der Eklat, den Herr Passoke nicht zu erkennen vermag, ergab sich unserer Auffassung nach besonders zwingend daraus, dass er, selbst verweisend auf die Kürze der Zeit, von der Information über die Aufspaltung einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bis zur Sitzung der Stadtverordneten (drei Tage), unverständlicherweise und unvermutet unserem Fraktionsvorsitzenden eine Begründung der Eilbedürftigkeit entsprechend Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung abverlangte.

Überrascht von dieser angesichts der nur noch einen ausstehenden Sitzung der Stadtverordneten im Monat April und der damit unwiederbringlich vertanen Chance, eventuell einmal in den Ausschüssen ein Stimmrecht wahrnehmen zu können, reagierte unser Fraktionsvorsitzender Herr Jede mit verblüffter Sprachlosigkeit über die Widersinnigkeit des Verlangens einer Eilbedürftigkeit.

Hätte man doch von einem wohlwollend und rechtschaffend agierenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Vorfeld ein vertrauensvolles Gespräch erwarten können.

Es hätte vieles relativiert und die Situation entschärft.

Diese Zusammenhänge erkennend und darstellend setzte der ausgleichende, auf Kompromiss orientierte Redebeitrag des Stadtverordneten Herrn Trieloff (FDP) nochmals Akzente im Sinne einer schlichtenden Mediation.

Leider durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verkannt, oberflächlich wahrgenommen und ohne Reaktion im Sinne einer Konfliktlösung.

Im Gegenteil verschärfte die rigorose Positionierung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auch durch die Formulierung, man sehe keinen akuten Handlungsbedarf, das entstandene Spannungsverhältnis enorm.

Wir empfinden es als Schikane, uns angesichts des Zeitdrucks eine Dringlichkeitserklärung abzuverlangen. Diese Dringlichkeit lag bereits mit der Erklärung der Fraktion Bürgerfraktion Eberswalde vom 15.03.2019 auf der Hand und bedurfte keiner weiteren Erörterung.

Sofortiger Handlungsbedarf bestand aber unabhängig der zeitlichen Abfolge.

Es ergibt sich die Frage, warum Herr Passoke die Dringlichkeit nicht selbst erkannt hat oder erkennen wollte.

Schon aus diesem Fakt heraus muss man vermuten, dass es gar nicht gewollt war, sofort auf die neu entstandene Sachlage zu reagieren. Auch die Zulassung nur einer Gegenrede, gehalten durch die Fraktionsvorsitzende von Bündnis90/die Grünen, Frau Oehler, die bemerkenswerter Weise ebenfalls einen nicht vorhandenen Handlungsbedarf sah, weist auf eine voreingenommene Positionierung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung hin.

Wir vermuten die Absicht einer vorsätzlichen Ausgrenzung unserer Fraktion wie sie im vergangenen Zeitraum schon mehrfach u.a. durch die Verweigerung eines Stimmrechts in Ausschüssen erfolgte.

Für Herrn Passoke bestand eine ausdrückliche gesetzliche Handlungspflicht.

Es ergibt sich vertiefend die Frage, ob er wirklich erst, wie er in seiner Stellungnahme erklärt, am 25.03.2019 Kenntnis von der Trennung der Fraktion Bürgerfraktion Eberswalde erfahren hat.

In der jüngsten Niederschrift der Sitzung der Stadtverordneten heißt es auf

Seite 5: " Mit Schreiben vom 15.03.2019 teilten Herr Götz Herrmann und Herr Thomas

Stegemann schriftlich mit, dass sie mit sofortiger Wirkung aus der Fraktion Bürgerfraktion Eberswalde austreten. Des Weiteren zeigt sie die Bildung der Fraktion Bürger für Eberswalde an und dass Herr Herrmann den Fraktionsvorsitz übernimmt...“

Weiterhin ist strittig, ob Herr Passoke bezüglich dieser Sachlage wirklich nicht selbst agieren musste und wirklich nur eine Fraktion den Antrag zur Neuaufteilung der Sitze stellen durfte.

(§41(6) BbgKVerf)

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg schließt das an keiner Stelle aus. Herr Passoke hat entschieden, die neue Sitzverteilung nicht auf die Tagesordnung zu nehmen, (§35(2) BbgKVerf), obwohl die Tatsache des Vergebens der letzten Chance für unsere Fraktion, in Ausschusssitzungen eventuell mitstimmen zu dürfen, für immer vertan war. Damit wurde die Brandenburgische Kommunalverfassung ignoriert.

Wir verweisen darauf, dass unser Antrag nicht auf §339 Strafgesetzbuch (Rechtsbeugung) beruht.

Es geht nicht um die Anwendung des Strafgesetzbuches, sondern um Anwendung des Kommunalrechts.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die im §339 Strafgesetzbuch enthaltene Formulierung „Amtsträger“ auch das Ehrenamt beinhaltet und für den Betroffenen weitreichende Konsequenzen haben kann.

Rechtsbeugung – das ist die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts.

Rechtsbeugung betrachten wir immer bezogen auf die Kommunalverfassung. D.h. für unsere Interpretation, dass kommunales Recht hier wissentlich verfälscht angewendet worden ist.

§35(2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sagt aus:

„Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.“

Hier ist nicht formuliert, dass nur Fraktionen dazu einen Antrag stellen dürfen.

Die Feststellung, dass Herrn Passoke eine Aufnahme in die übersandte Tagesordnung kommunalrechtlich nicht möglich war, ist zurückzuweisen.

An keiner Stelle der Kommunalverfassung ist formuliert, dass der Vorsitzende diesbezüglich nicht selbst agieren darf.

Herr Passoke hat unseres Erachtens nicht erkannt, dass die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Insofern könnte man davon ausgehen, dass es sich um eine nicht beabsichtigte und nicht vorsätzliche Rechtsbeugung handelt.

Jedoch die Forderung Herrn Passokes nach einer Dringlichkeitsbegründung steht dem entgegen.

Wir sprechen, wie bereits dargestellt, in unserem Schreiben von Rechtsbeugung immer bezogen auf die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, d.h., kommunales Recht ist hier wissentlich oder versäumt nicht beachtet, d.h. insofern verletzt, weil in der Ausübung unterlassen.

Herr Passoke weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vorwurf der Rechtsbeugung für ihn auch laut Strafgesetzbuch §339 strafrechtliche Konsequenzen hätte.

Wir haben diesen Vorgang einer gründlichen Betrachtung unterzogen und nehmen hiermit den Vorwurf der vorsätzlichen Rechtsbeugung zurück. Wir halten aber den Vorwurf aufrecht, dass Herr Passoke nicht im Sinne von § 35(2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehandelt und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil einer Fraktion zugelassen hat. Das hat unser Vertrauen in seine Neutralität gebietende, unparteiische Amtsführung erschüttert. Wir sehen in seiner Handlungsweise eine einseitige Auslegung der Kommunalverfassung und somit eine Missachtung der parlamentarischen Demokratie.

Herr Passoke sieht sich als Person verletzt im Sinne des Strafgesetzbuches §339, wir aber sehen immer seine Handlung als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung.

Wir verweisen nochmals darauf, dass unser Antrag nicht auf §339 (Rechtsbeugung) der Strafgesetzgebung erfolgt, sondern der Begriff der Rechtsbeugung bezieht sich nach unserer Auffassung auf die Verletzung des §35(2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Indem Herr Passoke in seiner Stellungnahme darauf hinweist, dass der kurze Zeitfaktor seine Entscheidung tragend beeinflusst hat, möchten wir den unbedingten Vorsatz einschränken und sehen keinen Zusammenhang zu zivilstrafrechtlichen Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viktor Jede
Fraktionsvorsitzender